



SONDER PÄDAGOGIK KONZEPT

Für die Regelschule.

Inhalt

1	Leitideen und Ziele für die Regelschule	5
2	Grundsätze für die Regelschule	8
3	Besonderer Bildungsbedarf	10
4	Angebote in der Regelschule	15
4.1	Überblick	15
4.2	Sonderpädagogisches Angebot	16
4.2.1	Integrierte schulische Förderung (ISF)	16
4.2.2	Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen	18
4.2.3	Logopädie	19
4.2.4	Psychomotoriktherapie	20
4.2.5	Legasthenietherapie	21
4.2.6	Dyskalkulietherapie	22
4.2.7	Kleinklassen	23
4.3	Begleitendes pädagogisches Angebot	25
4.3.1	Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund	25
4.3.2	Nachhilfeunterricht	25
4.3.3	Rhythmik	26
4.3.4	Begabungs- und Begabtenförderung	26
4.4	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)	26
4.5	Vernetzung mit weiteren Angeboten	28
5	Zuweisung	29
5.1	Grundlagen	29
5.2	Ablauf	30
5.3	Einleitung des Verfahrens	30
5.4	Gemeindeinternes Zuweisungsverfahren für das Grundangebot	30
5.4.1	Abklärung	30
5.4.2	Befristung	30
5.4.3	Verlängerung	31
5.4.4	Massnahme für eine Klasse	31
5.5	Verfahren mit Beizug des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)	31
5.5.1	Verfügung von individuellen Lernzielen und Befreiung von Lehrplaninhalten	31
5.5.2	Zuweisung zu einer Kleinklasse	31

5.5.3	Zuweisung zur Heilpädagogischen Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen	31
5.5.4	Zuweisung zu einer Sonderschule	32
5.6	Zuweisung zur behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U)	33
6	Überprüfung	34
7	Förderplanung und Beurteilung	35
7.1	Grundlagen	35
7.2	Fördern als gemeinsame Aufgabe	35
7.3	Elemente	35
7.4	Beurteilung	37
7.5	Fallführung	39
8	Grundsätze zur Verwendung der Pensen	40
8.1	Grundlagen	40
8.2	Unterschiedlicher Pensenbedarf in den Schulen	40
8.3	Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen auf allen Stufen	40
8.4	Schwerpunkte der Förderung	40
8.5	Erfassung und Förderung im Kindergarten	41
8.6	Förderteams	41
8.7	Stellenwert des Grundangebots	41
8.8	Begabungs- und Begabtenförderung	41
8.9	Stellenwert der Kleinklassen	41
8.10	Zusätzliche Massnahmen in Kleinklassen	42
9	Qualitätssicherung und -entwicklung	43
9.1	Grundlagen	43
9.2	Schulrat	43
9.3	Kanton	46

1 Leitideen und Ziele für die Regelschule

Einleitung

Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren Begabungen, Neigungen und Leistungsmöglichkeiten gefördert. Dem Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, kommt die Schule mit Unterrichtsdifferenzierung in einzelnen Fächern und individualisierenden Arbeitsformen nach.¹

Etliche Forschungsarbeiten aus den vergangenen Jahren weisen darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf mittels Integrierter schulischer Förderung (ISF) in der Regelklasse besser gefördert werden können als in Kleinklassen.² Im Weiteren zeigen die Ergebnisse aus der Forschung, dass nicht nur die Lernfortschritte dieser Kinder in der Regelklasse beachtlich sind, sondern auch diejenigen der übrigen Kinder. Diese positiven Ergebnisse sind allerdings geknüpft an eine Unterrichtsgestaltung, die die unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder berücksichtigt, und an zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen zur Unterstützung der Schulen.

Die ersten Schuljahre dienen als Basis für individuelle Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten. In Ergänzung zum Unterricht werden Kinder mit besonderem Bildungsbedarf bereits ab dem 1. Kindergartenjahr mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt. Die Unterstützung erfolgt mittels Schulischer Heilpädagogik, Logopädie sowie Teamteaching. Beim Stufenübertritt Kindergarten – Primarstufe können Schülerinnen und Schüler in ein- oder zweijährigen Kleinklassen beschult werden. Das Organisationsmodell mit ISF ab dem 1. Kindergartenjahr ist zu favorisieren.³

Sonderpädagogische Massnahmen dienen den Schulen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie werden dann eingeleitet, wenn trotz Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts die Entwicklung des einzelnen Kindes oder die Förderung der anderen Kinder gefährdet ist. In den sonderpädagogischen Massnahmen eingeschlossen ist insbesondere auch die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) durch die Sonderschulen, die bei auftretenden Schwierigkeiten – beispielsweise im Bereich Verhalten – durch die Regelschulen eingeleitet werden kann.

An der Schnittstelle zwischen Regelschule und Sonderschule führen der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers mit einem besonderen Bildungsbedarf auf eine ausgewiesene Massnahme sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit⁴ und Rechtsgleichheit⁵ zu den beiden Prinzipien «so viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig» und «je intensiver und spezifischer der besondere Bildungsbedarf ist, desto eher ist Separation angezeigt». Damit sollen zum einen Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung den Unterricht in der Regel-

- 1 Vgl. Bildungs- und Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen, didaktische Leitideen (Ausgabe 2012).
- 2 Vgl. u.a. Haeberlin, Urs; Bless, Gérard; Moser, Urs; Klaghofer, Richard (2004). Die Integration von Lernbehinderten, Bern: Haupt.
Bless, Gérard (2007). Zur Wirksamkeit der Integration, Bern: Haupt.
- 3 Vgl. Bericht «Perspektiven der Volksschule» vom 12. August 2014.
- 4 Vgl. Art. 35 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGs 213.1, abgekürzt VGS).
- 5 Rechtsgleich sind staatliche Vorkehren, wenn sie mit Gleichem nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und mit Ungleichem nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich umgehen. Dies muss zu einer Absage sowohl an radikal separative als auch an radikal integrative Sonderpädagogik-Konzepte führen, weil beide unverhältnismässige oder diskriminierende Züge aufweisen würden.

schule zulässt, vermehrt in der Regelschule belassen werden. Zum andern soll für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Behinderung bzw. intensivem besonderem Bildungsbedarf der Sonderschulbesuch angeordnet und vollzogen werden. Diese Grundhaltung wird bekräftigt durch die Übereinstimmung des Konzepts mit dem Sonderpädagogik-Konkordat⁶ und dem Behindertengleichstellungsgesetz.⁷

Die Schulen legen die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der lokalen Qualitätsentwicklung in einem Förderkonzept fest. Das Konzept richtet sich nach den kantonalen Leitideen, Vorgaben und Zielen. Es beschreibt darüber hinaus die spezifischen lokalen Bedingungen. Den Schulen steht es frei, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelklasse zu beschulen oder ab der 3. Klasse Kleinklassen zu führen.

Die Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist eine Tatsache. Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit unterschiedlichsten Voraussetzungen in den Bereichen Lernen, Leistung und Entwicklung wird als integratives Schulmodell bezeichnet. Dieses Modell trägt der Heterogenität im Unterricht und in der Ausgestaltung der gesamten Lernumgebung Rechnung. Sonderpädagogische Massnahmen stärken die Lehrpersonen sowie deren Klassen im Umgang mit Heterogenität. Die Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie die Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung unterstützen und beraten.

Ziel der sonderpädagogischen Massnahmen ist es, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Regelschule zu ermöglichen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen unterstützen die Regelklassen und Lehrpersonen beim Lernen und Unterrichten. Insbesondere unterstützen sie diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zur Erreichung angemessener Bildungs- und Entwicklungsziele zusätzliche Förderung und Unterstützung benötigen. Sonderpädagogische Massnahmen erfolgen unterrichtsnah und werden in der jeweiligen Schuleinheit durchgeführt. Einzelne Angebote (beispielsweise Kleinklassen) können regional organisiert sein.

Die Zusammenarbeit der Beteiligten hat eine zentrale Bedeutung für die Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen. Unterricht und sonderpädagogische Massnahmen sind aufeinander abgestimmt.

Für die Wirksamkeit einer sonderpädagogischen Massnahme ist es von Bedeutung, dass alle Beteiligten gemeinsame Ziele anstreben und dass der Unterricht und die Massnahme aufeinander abgestimmt sind. Nur wenn die Lehrpersonen, die Fachpersonen und die Eltern⁸ im praktischen Alltag die Förderziele unterstützen, ist eine optimale Zielerreichung gewährleistet. Eine verbindliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ist unabdingbar.

6 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007.

7 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, abgekürzt BehiG). Darin werden die Kantone verpflichtet, für eine den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Grundschulung zu sorgen. Sie sollen «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» fördern.

8 Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden nur die Eltern erwähnt. Angesprochen sind aber immer die Eltern oder deren gesetzliche Vertretung.

Sonderpädagogische Massnahmen bauen auf einer ganzheitlichen Sichtweise auf und achten auf die Möglichkeiten und Grenzen sowohl der Kinder und Jugendlichen wie auch des Umfelds.

Lehr- und Fachpersonen berücksichtigen die Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen sowie deren Möglichkeiten. Schulschwierigkeiten in den verschiedenen Erscheinungsformen sind immer auch im Zusammenhang mit dem Umfeld zu sehen. Sonderpädagogische Massnahmen sind so auszurichten, dass sie die Stärken der an der Situation Beteiligten berücksichtigen und für die Förderung nutzen. Dazu ist eine ganzheitliche Sichtweise notwendig, die auch die individuellen Grenzen des Kindes oder des Jugendlichen und von dessen Umfeld akzeptiert.

Die Beteiligten legen die Ziele der sonderpädagogischen Massnahme gemeinsam und verbindlich fest und sind verantwortlich für die regelmässige Überprüfung. Für die Förderplanung werden die unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen genutzt.

Die Beteiligten legen im Rahmen der Förderplanung gemeinsam die Ziele für eine bestimmte Dauer fest und überprüfen diese regelmässig in Standortgesprächen. Die Förderplanung mit Zielvereinbarung ist Grundlage für die Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen sowie für die Reflexion des Förderprozesses (Qualitätssicherung). Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen legen verbindliche qualitätssichernde Massnahmen (z.B. Vorgaben für Abläufe, Zusammenarbeit, Förderplanung, Berichterstattung) fest.

2 Grundsätze für die Regelschule

Sonderpädagogische Massnahmen werden so niederschwellig wie möglich durchgeführt.

Aufgabe der Lehr- und Fachpersonen ist es, alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse optimal zu fördern und spezielle Förderbedürfnisse von Kindern zu erkennen und zu berücksichtigen. Der Klassenunterricht ist der primäre Ort für die Prävention von Schulschwierigkeiten und für die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen.

Bevor sonderpädagogische Massnahmen eingeleitet werden, werden Lösungen im Rahmen des Klassenunterrichts gesucht und durchgeführt. Zeigen die getroffenen Massnahmen nicht den erwarteten Erfolg, nimmt die Klassenlehrperson das Gespräch mit den schulintern zur Verfügung stehenden Fachpersonen auf. Gemeinsam werden mögliche Formen der zusätzlichen Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts oder unterrichtsergänzend geprüft und festgelegt.

Können auf der Ebene des Klassenunterrichts mit zusätzlicher Unterstützung die im Rahmen der Förderplanung festgelegten Ziele nicht oder nur ungenügend erreicht werden, werden externe Stellen (Schulpsychologischer Dienst, ambulante behinderungsspezifische Dienste, Fachstellen des Bildungsdepartements) beigezogen.

Sonderpädagogische Massnahmen beruhen auf einer Abklärung des Förderbedarfs.

Bevor eine Massnahme eingeleitet wird, ist der Förderbedarf zu ermitteln. Dazu werden die Beteiligten und die notwendigen Fachpersonen beigezogen. Individuelle Stärken und Schwächen können – abhängig von der Situation und vom Umfeld – zu einem unterschiedlichen Förderbedarf führen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind zielgerichtet.

Zu Beginn einer Massnahme werden aufgrund des ermittelten Förderbedarfs von den Beteiligten (wenn immer möglich mit Einbezug des Kindes/des Jugendlichen) die Förderziele festgelegt. Diese Ziele werden im Rahmen von Standortbestimmungen regelmässig überprüft und neu festgelegt.

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind in der Regel zeitlich befristet.

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden in der Regel zeitlich befristet verfügt. In regelmässigen Abständen sind Standortbestimmungen zur Überprüfung der Massnahme durchzuführen. Dabei wird festgelegt, ob eine Massnahme weitergeführt, angepasst oder beendet wird.

Die Ziele der sonderpädagogischen Massnahmen und der Lernstand der Schülerin oder des Schülers sind dokumentiert.

Die Förderziele werden regelmässig schriftlich festgehalten. Ein Lernbericht gibt Auskunft über den Lernstand des Kindes oder des Jugendlichen und über dessen Entwicklung.

3 Besonderer Bildungsbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf benötigen zusätzlich zum Klassenunterricht Förderung und Unterstützung, um angemessene Bildungs- und Entwicklungsziele zu erreichen. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine sonderpädagogische Massnahme zur Anwendung kommen soll, ist einerseits anspruchsvoll und andererseits richtungweisend für die weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. Es ist deshalb wichtig, die Beobachtungen sämtlicher beteiligten Personen (Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern) in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, die Beobachtungen zu reflektieren und ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln.⁹ Eine daraus resultierende sonderpädagogische Massnahme wird von den Beteiligten getragen, ist entsprechend wirkungsvoll und gibt den Beteiligten Sicherheit im Handeln.

Für die Einschätzung des besonderen Bildungsbedarfs sind die folgenden Sichtweisen massgebend:

- individuelle Kompetenz- und Entwicklungsbereiche
- Auswirkungen der festgestellten Merkmale und Besonderheiten auf das Handeln der Schülerin oder des Schülers
- fördernde und hemmende Bedingungen des Umfelds

Individuelle Kompetenz- und Entwicklungsbereiche¹⁰

Auf der Ebene der individuellen Kompetenz- und Entwicklungsbereiche geht es darum, die persönlichen Merkmale und Besonderheiten ganzheitlich und differenziert zu erfassen. So entsteht ein Kompetenzprofil, aus dem die momentanen Ressourcen, aber auch die Grenzen und Schwierigkeiten ersichtlich sind.

9 Vgl. auch Kap. 7.

10 Die Einteilung basiert auf den Bereichen «Aktivitäten und Partizipation» der internationalen Klassifikation der «Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF) der WHO (2001).
Anpassung für die Schule: Judith Hollenweger, Peter Lienhard: Schulische Standortgespräche, ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen.

Aktivitätsbereiche	Inhalte	Beobachtungshinweise
Allgemeines Lernen	Zuhören und zuschauen, wiederholen, verinnerlichen, lernen und neue Fertigkeiten üben, Aufmerksamkeit lenken und aufrechterhalten, nachdenken, Lösungen suchen und finden, Strategien planen, anwenden usw.	Allgemeines Lernen lässt sich in allen Situationen beobachten. Hier sind alle Grundfähigkeiten zusammengefasst, die für den Wissenserwerb und für das Lösen von Problemen und Aufgaben wichtig sind.
Mathematisches Lernen	Mengen- und Zahlraumvorstellung entwickeln, mathematische Operationen ausführen, mathematische Fragestellungen erkennen und sinnvoll angehen, Zeichen, Symbole und Formen korrekt verwenden usw.	Mathematisches Lernen kann nicht nur im Mathematik-Unterricht beobachtet werden, sondern auch in Alltagssituationen und beim Problemlösen.
Spracherwerb und Begriffsbildung	Lautgetreu nachsprechen, Wörter und Begriffe sinngemäss verstehen und verwenden, verständliche Sätze bilden, angemessener Wortschatz usw.	Wie weit Schülerinnen und Schüler im Spracherwerb entwickelt sind, kann sowohl während als auch ausserhalb des Unterrichts beobachtet werden. Die Fähigkeiten eines Kindes in einer anderen Erstsprache als Deutsch können in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrpersonen der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur eingeschätzt werden.
Lesen und Schreiben	Lesen lernen, schreiben lernen, Lesefertigkeit und Lesestrategien, Lesesinnverständnis, Schreibfertigkeit, Rechtschreibung, schriftliche Ausdrucksfähigkeit usw.	Lesen und Schreiben sind Aktivitäten, die sich im Schulalltag in verschiedenen Kontexten beobachten lassen. Bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten haben Kinder Kontakt mit der Schriftsprache und entwickeln ein Verständnis für schriftliche Symbolsysteme.

Aktivitätsbereiche

Inhalte

Beobachtungshinweise

Umgang mit Anforderungen

Auftragene Aufgaben selbständig erledigen, alleine oder in Gruppen eine Aufgabe lösen, Umgang mit Hausaufgaben, Tagesablauf einhalten, Verhalten und Energie regulieren, Verantwortung übernehmen, mit schwierigen Situationen umgehen usw.

Diese überfachlichen Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den vielfältigen Anforderungen benötigen, werden auch als Lern- und Arbeitsverhalten umschrieben.¹¹ Sie können auch im außerschulischen Bereich (z.B. Selbständigkeit bei der Ausführung von Aufgaben und Handlungen oder eine der Situation angepasste Steuerung der Eigenaktivitäten) beobachtet werden.

Kommunikation

Verstehen von gesprochener Sprache und Gestik, mündliche und gestische Ausdrucksfähigkeit, Darlegen von Sachverhalten, Gespräche beginnen, aufrechterhalten und sinnvoll beenden, sich an Diskussionen beteiligen usw.

Kommunikationsanlässe gibt es überall. In verschiedenen Kontexten sind die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit sehr unterschiedlich. Einige Aspekte des Sozialverhaltens sind von der Fähigkeit abhängig, wie das kommunikative Verhalten der jeweiligen Situation angepasst werden kann. Für die Planung von Massnahmen ist es wichtig zu wissen, ob grundlegende Schwierigkeiten in der Kommunikation vorhanden sind oder ob Probleme des Sozialverhaltens im Vordergrund stehen.

Bewegung und Mobilität

Körperkoordination, Bewegungsabläufe, grobmotorische Geschicklichkeit, feinmotorische Fähigkeit und Geschicklichkeit usw.

Bewegungsfähigkeit und Mobilität können laufend in den verschiedensten Kontexten beobachtet werden.

11 Vgl. fördern und fordern, Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule.

Aktivitätsbereiche	Inhalte	Beobachtungshinweise
Für sich selbst sorgen	Essen, trinken, sich anziehen, sich pflegen, Gesundheit und Wohlbefinden, sich vor gefährlichen Situationen schützen, keine schädlichen Substanzen konsumieren usw.	Fähigkeiten im Bereich der Selbstversorgung sind altersabhängig. Die Anforderungen an Kinder und Jugendliche werden zudem stark von ihrer Lebenssituation bestimmt.
Umgang mit Menschen	Anderen Respekt, Wärme und Toleranz entgegenbringen, mit Kritik angemessen umgehen, der Situation angemessenen Kontakt aufnehmen, Beziehungen knüpfen und aufrechterhalten usw.	Kompetenzen im Bereich der sozialen Interaktion und die Fähigkeit, sich in unterschiedlichen Kontexten sozial adäquat zu verhalten, werden als Sozialkompetenzen bezeichnet. Diese Fähigkeiten lassen sich in allen Situationen beobachten, in denen Kinder oder Jugendliche mit anderen Menschen interagieren. Sie sind allerdings in hohem Mass von der Situation und der Umwelt abhängig, in der das Kind lebt.
Freizeit, Erholung und Gemeinschaft	Familiäres Leben, Teilnahme an Aktivitäten, individuelles und gemeinschaftliches Spielen, spezielle Freizeitaktivitäten, Hobbys, kreativ tätig sein usw.	Im Kontext der Schule geben beispielsweise Beobachtungen während der Pause oder in Klassenlagern Hinweise auf Handlungen und Fähigkeiten in diesem Bereich. Weit wichtiger sind aber Äusserungen der Schülerin oder des Schülers, von Eltern und allenfalls auch von Mitschülerinnen und Mitschülern. Dieser Bereich betrifft die Schule nicht direkt. Dennoch können Lebensumstände, Fähigkeiten und Vorlieben der Kinder und Jugendlichen wichtige Hinweise für die Zielvereinbarung und Förderung geben.

Auswirkungen auf das Handeln der Schülerin oder des Schülers

Nun wird geprüft, wie sich die individuellen Merkmale und Besonderheiten in verschiedenen Situationen und Lebensbereichen auswirken und in welchem Ausmass die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers von unter bestimmten Umständen gezeigten Leistungen oder dem effektiven Verhalten in einer bestimmten Situation abweichen. Es gibt Merkmale, die zwar als individuelle Schwierigkeit auffallen, die jedoch die Schülerin oder den Schüler nicht beeinträchtigen oder vom Umfeld nicht als Beeinträchtigung wahrgenommen werden. In diesem Fall ist in der Regel keine sonderpädagogische Massnahme notwendig. Nicht zu vergessen sind besondere Merkmale, insbesondere aus den Bereichen «Für sich selbst sorgen» oder «Freizeit, Erholung und Gemeinschaft», die nicht oder nur zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen. Hier können durch die fallführende Person bei Bedarf weitere, ausserschulische Stellen beigezogen werden. Ferner wird geklärt, ob die involvierten Personen die individuellen Merkmale und Besonderheiten gleich einschätzen.

Fördernde und hemmende Umfeldbedingungen

Im Weiteren werden die fördernden und hemmenden Umfeldbedingungen in Schule, Familie und Freizeit abgeklärt. Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschüler sind wichtige «Umweltfaktoren», die das Lernen und das Wohlbefinden der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers mit beeinflussen. Das Elternhaus spielt mit seinen Werten und Erwartungen (sowie seinen Möglichkeiten und Grenzen) ebenfalls eine wichtige Rolle bei Entwicklungs- und Lernprozessen. Oft ist es hilfreich, nach förderlichen Umfeldbedingungen zu suchen: Wie beim Kind selbst sollte auch beim Umfeld möglichst von den Ressourcen ausgegangen werden.

4 Angebote in der Regelschule

Im Rahmen der Regelschule bestehen verschiedene Angebote in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität. Ausschlaggebend für die Wahl des Angebots sind einerseits die individuellen Förderbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und andererseits die Bedürfnisse des Umfeldes (familiäre Situation, Schule).

Soweit möglich werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf mit sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts unterstützt. Diese Angebote umfassen möglichst alle Stufen und Schulhäuser.

4.1 Überblick

Grundangebot der Regelschule

Sonderpädagogisches Angebot

- Integrierte schulische Förderung (ISF) ab dem Kindergarten
- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- Kleinklassen (inkl. berufliche Nachbetreuung)

Begleitendes pädagogisches Angebot

- Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund
- Nachhilfeunterricht
- Rhythmik
- Begabungs- und Begabtenförderung

Verstärkte Massnahmen

Vorschulalter

- Heilpädagogische Frühförderung (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Audio- und Low-Vision-Pädagogik)

Schulalter

- behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U)
- Unterricht und Förderung in einer Sonderschule inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder in einem Internat

Ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der Regelschule

Für den Umgang mit der Leistungs- und Entwicklungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler besteht für Lehr- und Fachpersonen ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot. Kantonale Anbieter sind: Weiterbildung Schule, Beratungsdienst Schule, Schulpsychologischer Dienst, Fachstellen des Amtes für Volksschule und Pädagogische Hochschule. Zudem kann der Schulträger in eigener Verantwortung weitere Möglichkeiten zur Unterstützung zur Verfügung stellen (z.B. Schulsozialarbeit, Klassenassistenten).

Individuelle Lernziele

Im Rahmen einer sonderpädagogischen Massnahme können die Stufenlernziele in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden. In den entsprechenden Fächern wird im Zeugnis anstelle von Noten der Vermerk «individuelles Lernziel» eingetragen.

Ausgestaltung des Grundangebots

Die sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule werden mit dem Klassenunterricht koordiniert. Sie finden in der Regel im Schulhaus statt.

4.2 Sonderpädagogisches Angebot

4.2.1 Integrierte schulische Förderung (ISF)

Beschreibung des Angebots

Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen (SHP) unterstützen die Regelschule auf folgenden Ebenen: Lehrperson, Klasse, Schülerin und Schüler sowie Familie. Die möglichen Angebotsformen bezogen auf diese verschiedenen Ebenen umfassen Beratung, Förderplanung und Förderung sowie Zusammenarbeit und Vernetzung. Die Unterstützung orientiert sich am Unterricht, an der Klasse und an den einzelnen Schülerinnen und Schülern.

Zielgruppe

Die Integrierte schulische Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich und an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen. Im Weiteren werden die Lehrpersonen unterstützt im Umgang mit der Vielfalt der Lernenden (Methoden, Inhalte, Förderziele, Arbeitsformen usw.).

Ziele der Unterstützung

Die Integrierte schulische Förderung ermöglicht das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Fachpersonen von besonderer Bedeutung. Weitere Schwerpunkte sind das frühzeitige Erkennen von Schwierigkeiten und besonderen Fähigkeiten, die Planung wichtiger Übergänge (Kontaktnahme mit zukünftigen Fachpersonen, Weitergabe unerlässlicher Informationen

beim Übertritt in eine andere Klasse oder eine andere Stufe) sowie das Sicherstellen einer kontinuierlichen Förderung, auch über die Stufen hinweg.

Arbeitsweise

Die Arbeit findet integriert in der Klasse, in kleinen Gruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schüler statt. Die Arbeitsweise der Integrierten schulischen Förderung entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung.

Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen und Kompetenzen des einzelnen Kindes

Die Ziele der Förderung werden in Gesprächen mit den Eltern, den Lehrpersonen und der Fachperson für Schulische Heilpädagogik festgelegt und überprüft. Die konkrete Planung der Förderung ist Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der Fachperson für Schulische Heilpädagogik.

Rahmenbedingungen

Die Integrierte schulische Förderung findet während den regulären Unterrichtszeiten möglichst unterrichtsnah statt und wird in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. Die Lernbereiche richten sich nach den Stufenzielen des Lehrplans. In den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler die Stufenziele auch mit Unterstützung nicht erreichen, werden individuelle Lernziele festgelegt. Für die Unterstützung werden die Lehrmittel der jeweiligen Klasse benützt. Nach Bedarf wird zusätzlich spezifisches Fördermaterial verwendet.

Die Lehrpersonen, die Integrierte schulische Förderung erteilen, verfügen über eine pädagogische Grundausbildung und in der Regel über eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung.

Überprüfung

Die Wirksamkeit der Integrierten schulischen Förderung wird regelmässig überprüft, spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer. Grundlage für die Überprüfung sind eine Standortbestimmung mit den Beteiligten, die Förderzielvereinbarung und der Lernbericht. Im Rahmen der Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann oder ob eine neue Vereinbarung zu treffen ist.

Integrierte schulische Förderung (ISF) im Kindergarten

Es ist wichtig, Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, -verzögerungen und -gefährdungen möglichst früh zu erfassen, um sämtlichen Kindern eine möglichst gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Schullaufbahn zu

ermöglichen. Die Unterstützung der Kinder erfolgt innerhalb des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin.

Arbeitsweise im Kindergarten

- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Beobachtung und Erfassung aller Schülerinnen und Schüler sowie Erfassen von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf
- Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen bezüglich Unterricht, Klasse, Kindergruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf
- Dokumentation der Arbeit bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf
- Fallführung in speziellen Fällen nach Absprache mit der Klassenlehrperson
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachpersonen in und ausserhalb der Schule (Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie, Pädiatrie, Schulsozialarbeit, Jugend- und Familienberatung usw.)
- Sicherstellen der kontinuierlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beim Schuleintritt und beim Übertritt in die 1. Klasse sowie Gewährleisten des dafür erforderlichen Informationsflusses

Das Pensum der Integrierten schulischen Förderung wird aufgrund des Bedarfs festgelegt (Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, soziale Belastung im Einzugsgebiet des Kindergartens, Anteil Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, soziale Zusammensetzung).

4.2.2 Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen

Beschreibung des Angebots

Die Heilpädagogische Früherziehung stellt neben der gezielten Förderung der Kinder im familiären Kontext insbesondere die Beratung und Anleitung der Eltern und des Umfeldes ins Zentrum. Die Heilpädagogische Früherziehung beginnt in der Regel im Vorschulalter und kann bis zum Ende des Kindergartens weitergeführt werden. In ausgewiesenen Einzelfällen kann die Heilpädagogische Früherziehung im Kindergarten neu aufgenommen werden.

Zielgruppe

Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung richtet sich an Kinder mit einer Behinderung, einer Mehrfachbehinderung, an Kinder mit einer generalisierten eindeutigen Entwicklungsverzögerung oder an Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die den Kindergarten besuchen.

Ziele der Unterstützung

Mit der zusätzlichen, spezifischen Unterstützung im familiären Umfeld soll erreicht werden, dass die Kinder dem Unterricht im Kindergarten besser

folgen können. Dabei ist die Beratung und Begleitung der Familien in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag ein wichtiger Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung.

Arbeitsweise

Die Unterstützung erfolgt im familiären Kontext. Durch regelmässige Hausbesuche können Entwicklungsziele sinnvoll in den Alltag integriert werden. Die Förderung wird mit den schulischen Unterstützungsmassnahmen im Kindergarten koordiniert und geplant.

Rahmenbedingungen

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird durch den Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde befristet angeordnet und überwacht. Die Übertragung der Zuständigkeit für Anordnung und Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung vom Kanton auf die Gemeinden erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten.

Die Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher verfügen über eine fachspezifische, EDK- anerkannte heilpädagogische Ausbildung.

4.2.3 Logopädie

Beschreibung des Angebots

Logopädische Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Störungen oder Auffälligkeiten in der gesprochenen und geschriebenen Sprache oder mit Stimm- und Redeflussstörungen. Das Angebot umfasst neben Therapie und Diagnostik auch Prävention und Fachberatung. Die Beratung der Bezugspersonen ist ein wichtiger Bestandteil der Logopädie.

Zielgruppe

Logopädische Massnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Sprech- und Sprachverhalten, in ihrem Sprachverständnis und damit in ihren Kommunikations- und Beziehungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Ihre persönliche Entwicklung im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich ist dadurch erschwert.

Ziele der Unterstützung

Ziel ist es, Blockaden zu lösen, den Spracherwerb anzuregen und die Defizite in den betroffenen Bereichen aufzuarbeiten. Spracherwerbsstörungen betreffen den ganzen Menschen und können die kognitive und psychosoziale Entwicklung wie auch die schulischen Leistungen beeinträchtigen. Ebenso geht es darum, das familiäre und schulische Umfeld für die Schwierigkeiten und individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren. Dabei ist der Umsetzung der neu erworbenen Sprachkompetenzen in die Alltags- und Schulsituation besondere Beachtung zu schenken. Je nach Ursache und Ausprägung einer Störung werden die Möglichkeiten und Grenzen der Therapie bewusst gemacht. Es werden Bewältigungs- oder Kompensationsstrategien erarbeitet.

Arbeitsweise

Die Arbeit der Logopädin oder des Logopäden umfasst die Bereiche Diagnostik, Förderplanung, Therapie, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Beratung und Prävention.

Die Therapie wird meist im Einzelunterricht angeboten. Aufgrund der Abklärungsergebnisse wird ein Therapieplan erstellt. Er orientiert sich an wissenschaftlich gestützten Erkenntnissen der kindlichen Sprachentwicklung und am Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen. Bei der Planung werden kognitive und psychosoziale Aspekte sowie das familiäre und schulische Umfeld miteinbezogen. Logopädische Massnahmen können auch im Rahmen des Klassenunterrichts als Partizipations- und Präventionsangebote eingesetzt werden.

Rahmenbedingungen

Die Therapie wird in regelmässigen Intervallen von jeweils einer oder einer halben Lektion durchgeführt. Die Dauer richtet sich nach dem Schweregrad der Störung. Die Arbeit kann in Therapiephasen (im Wechsel mit Therapiepausen) durchgeführt werden. Bei leichten Einschränkungen kann eine Beratung mit Verlaufskontrolle die Therapie ersetzen. Das Therapiematerial wird individuell für jedes Kind ausgewählt oder zusammengestellt.

Die Logopädinnen und Logopäden verfügen über eine fachspezifische, EDK-anerkannte Ausbildung und wenn möglich auch über eine pädagogische Grundausbildung.

4.2.4 Psychomotoriktherapie

Beschreibung des Angebots

Psychomotoriktherapie stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Sie geht davon aus, dass Körper- und Bewegungserfahrungen eine wesentliche Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung des Kindes darstellen. In der Psychomotoriktherapie wird diese Entwicklung unterstützt und gefördert. Psychomotoriktherapie kann auch im Rahmen des Klassenunterrichts als Partizipations- und Präventionsangebot eingesetzt werden. Die Beratung der Lehrpersonen und deren Kompetenzerweiterung im Bereich von Auffälligkeiten im Bewegungsverhalten und in der Bewegungsentwicklung bilden dabei wichtige Bestandteile.

Zielgruppe

Angebote der Psychomotorik richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im Bewegungsverhalten und/oder in der Bewegungsentwicklung. Diese Auffälligkeiten sind häufig gekoppelt mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten.

Ziele der Unterstützung

Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erweitern, die Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung zu fördern, Rückstände

aufzuholen oder mit bleibenden Schwierigkeiten einen guten Umgang zu finden. Über ressourcenorientiertes Arbeiten werden das Selbstwertgefühl und die Persönlichkeit gestärkt. Ebenso geht es darum, das familiäre und schulische Umfeld für die Schwierigkeiten und individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren.

Arbeitsweise

Die Arbeit der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten umfasst die Bereiche Abklärung, Therapie, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Beratung und Prävention.

Durch gezielten Einsatz von Material und kindgemässen Mitteln wie Spielen, Malen, Gestalten und Musizieren werden die kindlichen Bewegungsbedürfnisse angesprochen, die Körperwahrnehmung geschult, Bewegungsabläufe aufgebaut und motorische Kompetenzen erweitert. Das Kind wird in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung unterstützt und begleitet.

Die gezielte Bewegungsbeobachtung und der Einbezug auftauchender Spiel- und Entwicklungsthemen des Kindes bilden die Grundlage für eine individuelle Förderdiagnostik und die daraus folgende Arbeit mit dem Kind.

Rahmenbedingungen

Die Therapie findet einzeln oder in Kleingruppen in der Regel einmal wöchentlich, in Einzelfällen auch in anderen Intervallen statt. Die Dauer der Therapie ist vom Verlauf und der Indikation abhängig. Zur Durchführung der Therapie steht ein angemessener Raum mit vielfältigen Turn-, Bewegungs-, Spielmaterialien, Musikinstrumenten und weiteren Materialien (Zeichen-, Werkmaterial, Material für Rollenspiele usw.) zur Verfügung.

Die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine fachspezifische, EDK- anerkannte Ausbildung und wenn möglich auch über eine pädagogische Grundausbildung.

4.2.5 Legasthenietherapie

Beschreibung des Angebots

Legasthenietherapie fördert Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Störung im Erlernen des Lesens und der Schriftsprache. Es wird gezielt an den Wahrnehmungsfunktionen gearbeitet, und es werden Lernstrategien und Arbeitstechniken vermittelt. Je nach Bedarf werden der Leselehrgang oder die Grundlagen der Rechtschreibung aufgearbeitet oder vertieft. Das Kind wird auf der emotionalen Ebene und in seinem Selbstvertrauen unterstützt und gestärkt. Die Therapeutin berät die Eltern und arbeitet eng mit den Lehrpersonen zusammen.

Zielgruppe

Legasthenietherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Problemen in Bezug auf die Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeitsspanne, Konzentrationsfähigkeit oder das Arbeitstempo besondere Schwierigkeiten in den Grundlagen der geschriebenen oder gelesenen Sprache zeigen. Meistens besteht eine Diskrepanz zwischen guten

Leistungen im mathematischen Bereich und ungenügenden Leistungen in der Rechtschreibung und/oder im Lesen.

Ziele der Unterstützung

Ziel ist es, das Kind auf verschiedenen Ebenen (Lese- oder Rechtschreibkompetenz, Basisfunktionen, Wahrnehmung, Denk- und Lernstrategien) zu fördern und ihm praktische Hinweise zu vermitteln, wie es mit seinen Schwierigkeiten umgehen kann.

Arbeitsweise

Die Therapeutin oder der Therapeut arbeitet nach einem auf das Kind und seine Bedürfnisse abgestimmten und die örtlichen Begebenheiten berücksichtigenden Förderplan, der mit den Lehrpersonen und den Eltern abgesprochen ist. Es wird einzeln und mit Kleingruppen in- oder ausserhalb des Klassenunterrichts gearbeitet. Die Eltern unterstützen das Kind im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Rahmenbedingungen

Die Therapie wird in regelmässigen Intervallen jeweils ein- oder zweimal pro Woche durchgeführt. Die Dauer richtet sich nach dem Schweregrad der Störung oder der Auffälligkeiten und nach den Zielen. Für die Unterstützung werden die Lehrmittel der jeweiligen Klasse benützt. Nach Bedarf wird zusätzlich spezifisches Fördermaterial verwendet. Dieses wird für jedes Kind individuell ausgewählt oder erstellt.

Die Legasthietherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine pädagogische Grundausbildung und eine fachspezifische Ausbildung.

4.2.6 Dyskalkulietherapie

Beschreibung des Angebots

Dyskalkulietherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Störung in den mathematischen Grundlagen und Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung. Es wird gezielt an den Wahrnehmungsfunktionen gearbeitet, Lernstrategien und Arbeitstechniken werden erarbeitet. Je nach Bedarf werden die Grundlagen des Mathematikunterrichts aufgearbeitet oder vertieft. Das Kind wird auf der emotionalen Ebene und in seinem Selbstvertrauen unterstützt und gestärkt. Die Therapeutin oder der Therapeut berät die Eltern und Lehrpersonen und arbeitet eng mit der für die Klasse verantwortlichen Lehrperson zusammen.

Zielgruppe

Dyskalkulietherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Problemen in Bezug auf die Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeitsspanne, Konzentrationsfähigkeit oder auf das Arbeitstempo besondere Schwierigkeiten in der Mathematik aufweisen. Es können auch psychisch bedingte Rechenstörungen auftreten. Meistens besteht eine Diskrepanz zwischen guten Leistungen im sprachlichen Bereich und ungenügenden Leistungen in der Mathematik.

Ziele der Unterstützung

Die Therapeutinnen und Therapeuten fördern das Kind auf verschiedenen Ebenen (Grundlagen des Mathematikunterrichts, Rechenfertigkeiten, Basisfunktionen, Wahrnehmung, Denk- und Lernstrategien). Auch werden praktische Hinweise vermittelt, wie das Kind mit seinen Schwierigkeiten umgehen kann.

Arbeitsweise

Die Therapeutin oder der Therapeut arbeitet nach einem auf das Kind und seine Bedürfnisse abgestimmten und die örtlichen Begebenheiten berücksichtigenden Förderplan, der mit den Lehrpersonen und den Eltern abgesprochen ist. Es wird einzeln und mit Kleingruppen in- oder ausserhalb des Klassenunterrichts gearbeitet. Die Eltern unterstützen das Kind im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Rahmenbedingungen

Die Therapie wird in regelmässigen Intervallen jeweils ein- oder zweimal pro Woche durchgeführt. Die Dauer richtet sich nach dem Schweregrad der Störung und nach den Zielen. Für die Unterstützung werden die Lehrmittel der jeweiligen Klasse benützt. Nach Bedarf wird zusätzlich spezifisches Fördermaterial verwendet. Dieses wird für jedes Kind individuell ausgewählt oder erstellt.

Die Dyskalkulietherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine pädagogische Grundausbildung und eine fachspezifische Ausbildung.

4.2.7 Kleinklassen

Beschreibung des Angebots

In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten unterrichtet, die in der Regelklasse nicht angemessen beschult werden können. Das Angebot umfasst in der Regel die obligatorische Schulzeit ab der 3. Klasse der Primarstufe. Beim Stufenübertritt Kindergarten – Primarstufe können Schülerinnen und Schüler in ein- oder zweijährigen Kleinklassen beschult werden. Das Organisationsmodell mit integrierter schulischer Förderung (ISF) ab dem 1. Kindergartenjahr ist zu favorisieren.

Zielgruppe

In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich unterrichtet, die den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind.

Ziele der Unterstützung

Es werden die Lernziele der Regelklasse angestrebt. Für die Schülerinnen und Schüler werden individuelle Lernziele aufgrund der Förderdiagnose und der Förderplanung festgelegt. Das Hauptziel auf der Oberstufe ist die berufliche Integration.

Arbeitsweise

Die Arbeitsweise in der Kleinklasse entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen des einzelnen Kindes
- Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Die Lernbereiche orientieren sich am Lehrplan Volksschule des Kantons St. Gallen und an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Rahmenbedingungen

Die Klasse umfasst grundsätzlich 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.¹²

Die Lektionentafel der Kleinklasse der Primarstufe entspricht derjenigen der entsprechenden Regelklasse. Für die Oberstufe gilt die spezielle Lektionentafel der Kleinklassen.

Neben den offiziellen Lehrmitteln der Kleinklassen und der Regelklasse werden verschiedene ergänzende Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien eingesetzt.

Die Lehrpersonen, die in der Kleinklasse unterrichten, verfügen über ein Lehrdiplom und über eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung.

Überprüfung

Die Wirksamkeit der Beschulung in der Kleinklasse wird jährlich überprüft. Grundlage für die Überprüfung sind eine Standortbestimmung mit den Beteiligten und der Lernbericht. Im Rahmen der Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Beschulung in der Kleinklasse weitergeführt wird oder die Rückschulung in eine Regelklasse eingeleitet werden kann.

Der Schulrat prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse. Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können jederzeit die Prüfung der Rückversetzung beantragen.

Kleinklasse «Time-out»

In der Kleinklasse «Time-out»¹³ werden Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (in Einzelfällen auch der Mittelstufe) mit erheblichen Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz während einer zeitlich beschränkten Dauer von bis zu 6 Monaten unterrichtet und in der persönlichen Entwicklung unterstützt.

Die Kleinklasse «Time-out» umfasst ein angepasstes schulisches Angebot mit dem Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich und bietet darüber hinaus eine Tagesstruktur an. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, das eigene Verhalten und die persönliche und schulische Situation ausserhalb des Regelklassenunterrichts aus Distanz zu reflektieren und daraus eine neue Haltung zu entwickeln. Durch die Distanz zum gewohnten Umfeld können auch die weiteren beteiligten Personen (Klasse, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte usw.) entlastet werden.

¹² Art. 27 VSG.

¹³ Vgl. Konzept Kleinklasse «Time-out» vom 17. November 2004.

Berufliche Nachbetreuung

Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen im Rahmen der integrativen Schulungsform sowie Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen können während der Lehre oder Attestlehre durch die Schulische Heilpädagogin, den Schulischen Heilpädagogen oder – falls es die Situation vor Ort erfordert – durch die Lehrperson der Realklasse in der Organisation des Lernens, in der Vorbereitung auf Prüfungen und im Erledigen von Hausaufgaben unterstützt werden. Die mit der beruflichen Nachbetreuung beauftragte Lehrperson steht auch den Eltern, dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Anforderungen der beruflichen Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in beratendem Sinn zur Verfügung.

4.3 Begleitendes pädagogisches Angebot

Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Nachhilfeunterricht, Rhythmik sowie Begabungs- und Begabtenförderung begleiten und ergänzen den Regelklassenunterricht. Die Angebote sind unterrichtsnah angesiedelt und können im Einzel-, Gruppen- oder Halbklassenunterricht erteilt werden.

4.3.1 Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund¹⁴

Im Deutschunterricht werden Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt und gefördert. Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

Der Unterricht findet in Absprache mit den Beteiligten während oder ausserhalb der regulären Schulstunden statt. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können auch Deutschklassen geführt werden. Die Lektionenzahl richtet sich nach der entsprechenden Lektionentafel der Regelklassen.

4.3.2 Nachhilfeunterricht

Im Nachhilfeunterricht werden Schülerinnen und Schüler bei schulischen Schwierigkeiten zusätzlich zum Klassenunterricht gefördert und unterstützt. Es handelt sich dabei um eine befristete Massnahme zur Überbrückung von besonderen Situationen (Krankheit, Wohnortswechsel, besondere Vorkommnisse in der Familie oder Ähnliches). Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

Der Nachhilfeunterricht findet im Einzel- oder Kleingruppenunterricht und in Absprache mit den Beteiligten während oder ausserhalb des regulären Unterrichts statt. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Nachhilfe- und Lehrperson notwendig.

¹⁴ Vgl. Kreisschreiben zur Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund, SchBl 2005, Nr. 7–8.

4.3.3 Rhythmik

Anhand von Bewegungsaufgaben, Musik und verschiedenen Spielmaterialien werden die Entwicklung der Persönlichkeit, die Beziehungsfähigkeit sowie die allgemeine Lernfähigkeit auf der handelnden und gestaltend-reflexiven Ebene unterstützt und gefördert. Rhythmik bietet Handlungsfelder und Lernräume an, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Beziehungs-, Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit verfeinern und erweitern können.

Rhythmik richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung und soziale Interaktion. Ziel ist die Schulung der Sinneswahrnehmung, der motorischen und musikalischen Fertigkeiten sowie die Förderung der sozialen Fähigkeiten. Durch die aktive und gestaltende Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt wird das Selbstvertrauen gestärkt. Je nach Bedürfnis und Zusammensetzung der Gruppe werden Lerninhalte aus den Bereichen Bewegung, Musik, Wahrnehmung, Begriffsbildung/Kognition und soziale Integration vermittelt.

4.3.4 Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungs- und Begabtenförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Diese hat die Aufgabe und das Ziel, die individuellen Begabungen aller Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Das schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler mit ein. Begabungsförderung soll primär in der Regelklasse integriert umgesetzt werden.

Begabungs- und Begabtenförderung kann auf mehreren Ebenen stattfinden. Das sogenannte Enrichment (Anreicherung) geht von einer Unterrichtsgestaltung und einer Organisation der Schule aus, die jedem Kind nach seinen individuellen Begabungen und Fähigkeiten Angebote zum Lernen macht, die seine Entwicklung fördern. Im engeren Sinn meint Enrichment zusätzliche, vertiefende Angebote. Enrichment im weiteren Sinn meint auch eine Unterrichtsgestaltung, die mit ihrer Differenzierung und Individualisierung den unterschiedlichen Begabungen aller entgegenkommt. Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann der Lernstoff durch Straffung (Compacting) verkürzt werden. Die Förderung ist auf das Kind individuell zugeschnitten. Die Schülerinnen oder der Schüler, Fachpersonen, Lehrpersonen, Behörden und Erziehungsberechtigte werden bei der Erstellung des persönlichen Förderplans miteinbezogen.

Die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen».¹⁵

4.4 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Beschreibung des Angebots

Sonderschulen verfügen über ein breites behinderungsspezifisches Wissen und grosse Erfahrung in Bezug auf eine bestimmte Zielgruppe. Sie stellen dieses behinderungsspezifische Wissen im Auftrag des Kantons auch den

¹⁵ Vgl. Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen» vom 23. November 2011, www.schule.sg.ch.

Regelschulen zur Verfügung (Lehrpersonen, Schulleitungen und Schülerinnen und Schüler mit behinderungsspezifischem Unterstützungsbedarf). Das Angebot ist für die Regelschule kostenlos. Die Dienste sind je nach Bedarf regional oder im ganzen Kanton tätig und ergänzen die sonderpädagogischen Angebote der Regelschule.

Rahmenbedingungen und Ressourcen

Der Kanton stellt den Sonderschulen für die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung Ressourcen in einem definierten Umfang zur Verfügung.

Je nach Förderschwerpunkt ist die Massnahme

- a) eine kurzdauernde Massnahme oder
 - b) eine langdauernde Massnahme im Sinn einer verstärkten Massnahme.
- Die Zuteilung der Ressourcen liegt in der Verantwortung der Sonderschulen.

Fachpersonen

Zuständig für die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sind Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen mit fundierten behinderungsspezifischen Kenntnissen.

Ziel und Zielgruppe

Ziel der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung ist es, die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in Regelklassen zu unterstützen. Die Dienste können von folgenden Personengruppen in Anspruch genommen werden:

- Lehrpersonen der Regelschulen und Personen der Schulführung; die Eltern werden dabei in den Beratungsprozess miteinbezogen.
- Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf; die Unterstützung erfolgt im Einverständnis mit den Eltern.

Zuweisung

Bei Bedarf kann eine Regelschule direkt bei der Sonderschule mit dem entsprechenden Beratungsangebot im Einzugsgebiet nachfragen. Umfasst die Massnahme voraussichtlich mehr als 40 Einheiten, gilt sie als verstärkte Massnahme. Sie wird durch den Schulpsychologischen Dienst abgeklärt und durch das Amt für Volksschule verfügt.

Aufgabenbereiche

- behinderungsspezifische Beratung von Eltern, Lehr- und Fachpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen der Schulführung
- Unterstützung bei der Unterrichtsgestaltung, insbesondere bei methodisch-didaktischen Fragestellungen (z.B. Lehrmittel, Einsatz von Hilfsmitteln)
- Unterstützung bei der Förderplanung (z.B. Besprechen von Beobachtungen, Festlegen von individuellen Zielsetzungen, Teilnahme an Standortgesprächen, Begutachtung von Förderplanungen)

- Förderung des Verständnisses für Behinderungen bei Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulteams und Schulbehörden / Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung von spezifischen Kompetenzen (z.B. Brailleschrift, Tastaturschreiben)
- Beratung bei Ein- und Übertrittsfragen und bei der beruflichen Eingliederung in Zusammenarbeit mit dem SPD und der Invalidenversicherung. Nicht zu den Aufgaben des behindertenspezifischen Dienstes gehört die Durchführung von Stützunterricht in der Regelschule.

4.5 Vernetzung mit weiteren Angeboten

Für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags können weitere Angebote nutzbar gemacht werden.

Die Schulsozialarbeit¹⁶ einer Gemeinde kann beigezogen werden, wenn die Schule fachlich an ihre Grenzen gelangt und die Problemstellung nicht mehr dem Kernauftrag der Schule entspricht. Sie unterstützt mit ihren Angeboten das ganzheitliche Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und kann insbesondere bei psychosozialen Auffälligkeiten wirksam intervenieren.

Medizinisch-therapeutische Massnahmen (Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie) werden nicht von der Regelschule finanziert und auch nicht von den entsprechenden schulischen Stellen angeordnet. Die Zuweisung zu medizinisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt über ärztliche Stellen. Bei Bedarf vernetzen sich die Schulen mit den entsprechenden Stellen.

5 Zuweisung

5.1 Grundlagen

Der Schulrat verfügt sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule, einschliesslich Kindergarten, und den Besuch einer Sonderschule.¹⁷

Das Bildungsdepartement verfügt Heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) sowie eine fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht.

Der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein, bevor er den Besuch einer Kleinklasse oder einer Sonderschule verfügt.¹⁸ Der Erziehungsrat kann vorschreiben, dass der Schulrat das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle einholt, bevor er individuelle Lernziele oder die Befreiung von Lehrplaninhalten verfügt.¹⁹

Abklärungsstelle sind die Schulpsychologischen Dienste. Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schulpsychologischen Diensten des Kantons St.Gallen und der Stadt St.Gallen eine Leistungsvereinbarung ab, die vom Erziehungsrat genehmigt wird.²⁰

Für die Zuweisung zum sonderpädagogischen Angebot gibt es zwei unterschiedliche Verfahren.

Gemeindeinternes Zuweisungsverfahren	beim: Grundangebot der Regelschule: <ul style="list-style-type: none">– sonderpädagogisches Angebot– begleitendes Angebot mit <i>Ausnahme</i> der <ul style="list-style-type: none">– Kleinklassen und– Heilpädagogischen Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen
Verfahren mit Schulpsychologischem Dienst (SPD)	bei: <ul style="list-style-type: none">– individuellen Lernzielen und Befreiung von Lehrplaninhalten– Zuweisung zu einer Kleinklasse, Heilpädagogischer Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen– Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme (Sonderschulung, B&U)

17 Art. 36 Abs. 1 VSG.

18 Art. 36bis Abs. 1 VSG.

19 Art. 36bis Abs. 2 VSG.

20 Art. 40bis VSG.

5.2 Ablauf

Ausgangspunkt bei der Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme ist ein Gespräch mit den Eltern und den beteiligten Lehr- und Fachpersonen. Bei Bedarf wird die Schulleitung miteinbezogen. Im Gespräch wird gemeinsam erörtert, welche Schwierigkeiten und Ressourcen beim Kind und in seinem Umfeld bestehen und welche Ziele angestrebt werden.

Die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme orientiert sich an folgendem Ablauf (aufgrund der konkreten Umstände sind Abweichungen möglich):

1. Auftreten von Schwierigkeiten
2. Gespräch (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, weitere Fachpersonen)
3. Abklärung und Beratung
4. Antrag an den Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde
5. Gewährung des rechtlichen Gehörs
6. Verfügung durch den Schulrat

5.3 Einleitung des Verfahrens

Die für die Klasse verantwortliche Lehrperson nimmt im Verfahren eine zentrale Funktion (Triage) ein. Sie entscheidet in Zusammenarbeit mit den Eltern und den zuständigen schulinternen Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen und eventuell nach Rücksprache mit der Schulleitung, welches Verfahren eingeleitet wird.

5.4 Gemeindeinternes Zuweisungsverfahren für das Grundangebot

5.4.1 Abklärung

Der Schulrat legt das Verfahren für die Zuweisung zum Grundangebot fest und verankert es im lokalen Förderkonzept. Er bezeichnet die verantwortlichen Stellen. Er kann

- a) schulinterne Fachpersonen vor Ort damit beauftragen und/oder
- b) dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) die Abklärung von bestimmten Massnahmen im Rahmen des gemeindeinternen Grundangebots übertragen.

Die zuständige Stelle führt im Rahmen ihres Auftrags in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Eltern eine Standortbestimmung durch. Im Anschluss an die Standortbestimmung vereinbart die Fachperson in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Eltern die übergeordneten Förderziele und stellt dem Schulrat bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde Antrag für eine sonderpädagogische Massnahme.

5.4.2 Befristung

Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt die Massnahme für längstens ein Jahr.

5.4.3 Verlängerung

Ist eine Verlängerung der Massnahme notwendig, wird der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes empfohlen. Die Verlängerung wird wiederum durch den Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt.

5.4.4 Massnahme für eine Klasse

Bei Massnahmen, die sich auf die ganze Klasse beziehen (z.B. Teamteaching mit einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen) kann auf ein eigentliches Zuweisungsverfahren verzichtet werden.

5.5 Verfahren mit Beizug des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

5.5.1 Verfügung von individuellen Lernzielen und Befreiung von Lehrplaninhalten

Individuelle Lernziele gehen einher mit einer unterrichtsergänzenden sonderpädagogischen Massnahme zur Unterstützung der auftretenden Schwierigkeiten. Bei der Verfügung von individuellen Lernzielen in den Bereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen» und «Mathematik» ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Davon ausgenommen sind individuelle Lernziele, die längstens ein Jahr dauern. Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt die individuellen Lernziele.

Wenn trotz verfügbarer individueller Lernziele Entwicklung und Schulerfolg des Kindes gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten geprüft werden. Sie kann ausschliesslich auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes erfolgen und wird vom Schulrat bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde verfügt.

5.5.2 Zuweisung zu einer Kleinklasse

Kleinklassen gehören zum Grundangebot der Regelschule, stellen jedoch im Gegensatz zum übrigen sonderpädagogischen Angebot eine hochschwellige, separative Massnahme dar. Mit dem Beizug des Schulpsychologischen Dienstes wird sichergestellt, dass eine Abklärung aus einer unabhängigen Perspektive und die Antragsstellung nach einheitlichen Standards erfolgt. Art und Umfang der Abklärung sind abhängig von den bereits erbrachten Vorleistungen (z.B. förderdiagnostische Standortbestimmung, Förderzielvereinbarung, Bericht oder Gutachten einer anderen Stelle). Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt die Zuweisung zu einer Kleinklasse.

5.5.3 Zuweisung zur Heilpädagogischen Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen

Wird die Heilpädagogische Früherziehung auf Anordnung des Schulträgers im Kindergarten fortgesetzt, ist der SPD beizuziehen.

5.5.4 Zuweisung zu einer Sonderschule

Abklärung

Bei einer voraussichtlichen Zuweisung zu einer Sonderschule wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen. Damit wird sichergestellt, dass eine Abklärung aus einer unabhängigen Perspektive und die Antragstellung nach einheitlichen Standards erfolgen. Art und Umfang der Abklärung sind abhängig von den bereits erbrachten Vorleistungen (förderdiagnostische Standortbestimmung, Lernzielvereinbarung, Bericht oder Gutachten einer anderen Fachstelle).

Der Bedarf für eine allfällige Sonderschulung wird mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) erhoben. Bereits erbrachte Vorleistungen (z.B. Standortbestimmung, Förderzielvereinbarungen, Bericht oder Gutachten einer anderen Stelle) werden dem Schulpsychologischen Dienst zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Abklärungsverfahrens werden eine Basisabklärung und eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Die Bedarfs-einschätzung erfolgt abgestuft in vier Bereichen:

- sonderpädagogische Massnahmen
- Beratung und Unterstützung
- Betreuung
- therapeutische/medizinische/klinische Massnahmen

Aufgrund der Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele sowie des Förderbedarfs werden ein Hauptförderort und allfällige unterstützende Massnahmen vorgeschlagen. Die Berichterstattung erfolgt nach der Struktur, die durch das Standardisierte Abklärungsverfahren vorgegeben ist.

Das Gutachten an den Schulrat beinhaltet die für die Schule relevanten Angaben (Einschätzungen, Handlungsbedarf, Antrag). Der Antrag orientiert sich am Bedarf des Kindes in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton.²¹

Zuständigkeit

Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt die Massnahme und bezeichnet die dafür zuständige Sonderschule gemäss Einzugsgebiet. Sodann wird das Verfahren für die Kostengutsprache durch das Bildungsdepartement eingeleitet.

Anmeldetermin für Sonderschulplatzierungen

Die Platzierung in eine Sonderschule erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Gemeinden melden das Kind spätestens bis **Ende März** bei der zuständigen Sonderschule an. Die Anmeldung ist gültig, sobald alle erforderlichen Anmeldeunterlagen in der Sonderschule eingegangen sind (Sonderschulverfügung, Kostengutsprache des Bildungsdepartements) und die Anmeldung bestätigt worden ist. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingehen, werden für das nächste Schuljahr auf der Warteliste vorgemerkt, sofern kein Platz mehr vorhanden ist.

21 Vgl. Art. 35 VSG.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Aufnahmen infolge eines Wohnortwechsels von Tagessonderschülerinnen und -schülern.

Verfahren für die Kostengutsprache durch das Bildungsdepartement

Nach rechtskräftiger Anordnung des Sonderschulbesuchs durch den Schulträger reicht dieser beim Amt für Volksschule ein Gesuch um Kostengutsprache ein. Das Bildungsdepartement erteilt die Kostengutsprache für den Sonderschulbesuch. Bei einer internen Platzierung erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung.

Sonderschulplatzierung in einem anderen Kanton

Bei einer geplanten Platzierung in einem anderen Kanton reicht der Schulträger dem Bildungsdepartement ein Kostengutsprache-Gesuch für die ausserkantonale Sonderschulung ein. Der Schulträger begründet darin die Notwendigkeit der ausserkantonalen Platzierung.

Der Kanton St.Gallen leistet Kostengutsprache an eine ausserkantonale Sonderschulung, wenn

- a) im Kanton St.Gallen keine entsprechende Sonderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt geführt wird;
- b) der Schulweg in die ausserkantonale Tagessonderschule erheblich kürzer ist oder
- c) die ausserkantonale Platzierung einen Tagessonderschulbesuch ermöglicht und damit eine Internatsplatzierung vermieden werden kann.

Voraussetzung ist, dass die Institution vom Standortkanton als Sonderschule anerkannt ist²² und dass das Kind mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen der Zielgruppe der Sonderschule entspricht.

Das Amt für Volksschule prüft das Gesuch und leistet Kostengutsprache für die ausserkantonale Sonderschulung.

5.6 Zuweisung zur behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U)

Gemeindeinternes Verfahren

Bei Bedarf nimmt die Schulleitung der Regelschule direkt mit dem entsprechenden B&U-Dienst Kontakt auf. Der Schulrat legt das gemeindeinterne Verfahren fest und verankert es im lokalen Förderkonzept.

Verfahren mit Bezug des Schulpsychologischen Dienstes

Umfasst die Massnahme voraussichtlich mehr als 40 Einheiten, gilt sie als verstärkte Massnahme. Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf mittels des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ab. Das Gutachten beinhaltet die relevanten Angaben (Einschätzungen, Handlungsbedarf, Antrag). Die Massnahme wird durch das Amt für Volksschule verfügt.

22 Art. 31 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (SGS 381.31, abgekürzt IVSE), www.ivse.ch.

6 Überprüfung

Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel befristet verfügt. Massnahmen des Grundangebots werden längstens für ein Jahr verfügt. In der Kleinklasse wird die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülerinnen und Schülern in die Regelklasse jährlich geprüft.

Eine Überprüfung in Bezug auf die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Massnahmen hat rechtzeitig zu erfolgen. Im Rahmen einer Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Massnahme weitergeführt, angepasst oder beendet wird. Verantwortlich für die Überprüfung ist diejenige Stelle, die die sonderpädagogische Massnahme angeordnet hat.

Gleichzeitig überprüfen die beteiligten Fachpersonen die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Massnahme. Dabei stehen u.a. folgende Themen im Vordergrund: Problemverständnis, Ausgestaltung des Unterrichts und der Förderung, Förderplanung, Ressourcen.

Die Platzierung in einer Sonderschule ist nicht unwiderruflich. Bei der Überprüfung durch den Schulrat – gegebenenfalls auf Verlangen der Eltern – gelangt ein verkürztes standardisiertes Abklärungsverfahren zur Anwendung. Befunde, die dauerhaft erscheinen, müssen nicht erneut nachgewiesen werden. Jedoch sind die aktuelle Einschätzung der Funktionsfähigkeit sowie die aktuellen Zielsetzungen der Förderung wichtig, um den aktuellen Hauptförderort und die durchgeführten Massnahmen zu überprüfen.

7 Förderplanung und Beurteilung

7.1 Grundlagen

Es ist das Ziel der Förderdiagnostik, ein Gesamtbild des Kindes zu gewinnen, das sowohl kind- als auch umfeldbezogen ist. Dazu gehören die individuellen intellektuellen, emotionalen und sozialen Kompetenzen des Kindes, aber auch die speziellen Bedingungen seines Umfelds. Aufgrund dieses Gesamtbildes werden die Förderziele festgelegt und die sonderpädagogischen Massnahmen geplant und durchgeführt. Die Förderdiagnostik ist ein Prozess, der es erlaubt, die eingeleiteten Massnahmen immer wieder zu überprüfen und sie dem jeweiligen Förderbedarf anzupassen. Das schriftliche Festhalten von Förderzielen erhöht die Transparenz und vergrössert die Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird eine schriftliche Förderplanung erstellt.²³ Die Förderplanung wird regelmässig überprüft.

7.2 Fördern als gemeinsame Aufgabe

In die Förderplanung werden möglichst alle an der Förderung eines Kindes beteiligten Personen einbezogen, da die Wirksamkeit einer sonderpädagogischen Massnahme wesentlich von der Unterstützung durch die Lehrperson und die Eltern abhängt. Auch die Akzeptanz einer Massnahme wird dadurch massgeblich verbessert.

7.3 Elemente

Standortbestimmung

Am Anfang der Förderplanung steht die Standortbestimmung. Bei einer auftretenden Schwierigkeit werden im Gespräch mit den beteiligten Personen die notwendigen Informationen eingeholt, damit entschieden werden kann, ob eine Massnahme angezeigt ist oder nicht. In der Regel initiiert die für die Klasse verantwortliche Lehrperson diese Standortbestimmung, da sie unmittelbar mit der Problemstellung konfrontiert wird. Sie übernimmt die Koordination, bis das weitere Vorgehen festgelegt ist. Die Standortbestimmung wird in der Regel gemeinsam mit den schulinternen Fachpersonen der sonderpädagogischen Massnahmen durchgeführt. Falls notwendig können auch zusätzliche, externe Fachpersonen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden. Das Durchführen von psychologischen Testverfahren (z.B. Intelligenztests, projektive Verfahren, Tests zur Persönlichkeitsbeurteilung usw.) und die Erhebung einer detaillierten Anamnese bleiben dem Schulpsychologischen Dienst vorbehalten.

23 Vgl. Art. 38 Abs. 2 VSG.

Lernzielvereinbarung

Für die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Massnahmen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Beteiligten gemeinsame Ziele anstreben. Die Beteiligten setzen deshalb regelmässig die Förderziele für eine bestimmte Dauer gemeinsam und verbindlich fest.

Die angestrebten Ziele betreffen die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Sie liegen entweder im Rahmen der Ziele der Regelklasse oder werden individuell angepasst. Diese Förderzielvereinbarung ist einerseits Grundlage für die Erstellung des Förderplans und unterstützt andererseits die Reflexion über den Verlauf und die Wirksamkeit. Die Abmachungen werden schriftlich festgehalten und in Kopie allen Beteiligten abgegeben.

Förderplan

Die vereinbarten Ziele werden in einem Förderplan konkretisiert. Vorzugsweise enthält ein Förderplan die folgenden Elemente:

- Stärken und Ressourcen der Schülerin/des Schülers
- gemeinsam vereinbarte übergeordnete Ziele aus der Förderzielvereinbarung
- daraus abgeleitete konkretisierte Ziele
- unterstützende Bedingungen (Wie soll die Lernumgebung angepasst werden? Mit welchen Methoden und Materialien soll die Förderung erfolgen?)
- Beobachtungen und Einschätzung der Zielerreichung

Wenn mehrere Fachpersonen mit dem Kind arbeiten ist es wichtig, dass sie die Förderung miteinander besprechen und abgleichen. Sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) und aussenstehende Stellen involviert, übernimmt der SPD die Koordination der Zusammenarbeit.

Standortgespräch

Das Standortgespräch hat zum Ziel, nach Ablauf der vereinbarten Dauer, die sonderpädagogischen Massnahmen hinsichtlich des Verlaufs und der Wirksamkeit zu überprüfen. Die Förderzielvereinbarung, der Förderplan und der Lernbericht sind Grundlage dazu. Die Personen, die an der Förderzielvereinbarung beteiligt waren, nehmen zusammen mit den Erziehungsberechtigten am Standortgespräch teil. Im Rahmen dieses Gesprächs wird anhand der Beobachtungen und Einschätzung der Beteiligten festgelegt, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann oder eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Ein Standortgespräch wird auch bei länger dauernden Massnahmen (Kleinklassen usw.) in der Regel jedes Semester einmal durchgeführt.

Berichterstattung

Über den Verlauf einer Unterstützung erfolgt eine regelmässige halbjährliche oder jährliche Berichterstattung. Die Form ist der Dauer und Intensität der Unterstützung angepasst. Sie wird den Eltern und, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist,²⁴ den beteiligten Personen der Schule zugestellt.

24 Vgl. Art. 11 ff. des Datenschutzgesetzes, (sGS 142.1, abgekürzt DSG).

Kooperation und Zusammenarbeit

Die Förderdiagnostik und -planung bedingt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation. Es braucht Zeitgefässe für gemeinsame Besprechungen und den Informationsaustausch. Die unterschiedlichen Sichtweisen der beteiligten Personen ergeben ein umfassendes Bild des Kindes und bilden die Grundlage einer ganzheitlichen Förderung.

Lernportfolio

Es ist wichtig, dass insbesondere auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Motivation und Leistungsbereitschaft entwickeln und Lernprozesse selber steuern können. Das Lernportfolio kann dazu einen Beitrag leisten. Es wird in der Regel von den Schülerinnen und Schülern geführt und beinhaltet die wichtigsten Informationen in Bezug auf Fähigkeiten, Interessen und Stärken. Mit dem Führen eines Lernportfolios erkennen die Schülerinnen und Schüler, welche Bedingungen und Methoden für sie beim Lernen hilfreich sind.

7.4 Beurteilung

Individuelle Lernziele

Im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen können die Stufenlernziele in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen besuchen den Klassenunterricht oder den Unterricht im Rahmen der angeordneten sonderpädagogischen Massnahme.

Individuelle Lernziele werden vom Schulrat oder von der zuständigen Stelle der Gemeinde verfügt. In den Bereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen» und «Mathematik» ist ein Antrag des Schulpsychologischen Dienstes unerlässlich. Die Aufhebung von individuellen Lernzielen erfolgt auf Antrag der Lehrperson. In speziellen Fällen (z.B. bei länger dauernder Krankheit) kann im Rahmen des gemeindeinternen Verfahrens eine auf maximal ein Jahr befristete Befreiung von Noten angeordnet werden.

In den Fächern mit individuellen Lernzielen wird im Zeugnis anstelle von Noten der Vermerk «Individuelles Lernziel» eingetragen. Die Promotion von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt nach dem Promotions- und Übertrittsreglement. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass die Promotion bzw. die Übertritte im Rahmen des Promotions- und Übertrittsreglements nach Ermessen erfolgen.

Lernbericht

Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen wird ein Lernbericht verfasst, der dem Zeugnis beigelegt wird. Der Lernbericht dient auch als Grundlage für die Standortbestimmung und die Information bei Lehrpersonen-, Stufen- und Ortswechsel. Der Lernbericht gibt Auskunft über den individuellen Lernstand, die Ressourcen und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Es werden Aussagen zu allen Fach-

bereichen gemacht, in denen individuelle Lernziele vereinbart worden sind. Dabei werden auch die Lerninhalte des laufenden Semesters dargestellt.

Eine wesentliche Grundlage für den Lernbericht bilden die vereinbarten individuellen Lernziele (Lernzielvereinbarung). Als Beurteilungsinstrumente können Lernkontrollen, freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen, Einschätzung der Zielerreichung im Förderplan, Gespräche und weitere Instrumente zur Lernstandserfassung eingesetzt werden.

Nachteilsausgleich

Aus dem Diskriminierungsverbot²⁵ und der schweizerischen Gesetzgebung²⁶ ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Anrecht auf einen Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bzw. einer durch eine anerkannte Fachstelle diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung. Der Nachteilsausgleich wird durch den Schulrat oder die zuständige Stelle verfügt.

Die Beurteilung in der Volksschule erfolgt aufgrund unterschiedlicher Informationen: Prüfungsergebnisse, Schülerarbeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse zum Lernverhalten im Unterricht und andere mehr. Schülerinnen und Schüler, die eine Teilleistungsschwäche oder Aufmerksamkeitsprobleme haben, können mit diesem Vorgehen fair und ganzheitlich beurteilt werden.

Diese Form der Gesamtbeurteilung ist bei Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Hör-, Seh-, Körper- oder Sprachbehinderung stark erschwert. In solchen Fällen wird der Nachteil, der diesen Schülerinnen und Schülern erwächst, mit einem Nachteilsausgleich kompensiert. Bezüglich des Aufwandes ist bei der Umsetzung sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht auf Verhältnismässigkeit zu achten.

Beispiele von Nachteilsausgleichsmassnahmen:

- Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien (Bereitstellung von Grafiken, Taschenrechner, Rechtschreibprogramm)
- Verlängerung der Zeit, um eine Aufgabe zu erfüllen
- Anpassung des Raums (z.B. gewohnter Arbeitsplatz bei Prüfungen)

Bei der Antragstellung für einen Nachteilsausgleich ist ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes notwendig. Eine Antragstellung sowie das Aushandeln der jeweiligen Massnahmen geschehen gewöhnlich in Absprache mit den beteiligten Personen (Eltern, Lehrpersonen, SHP usw.). Der Nachteilsausgleich wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt, und deren Inhalt wird regelmässig überprüft. Von Nachteilsausgleichsmassnahmen klar abgegrenzt sind individuelle Lernziele. Hier erfolgt per Definition eine qualitative Abweichung von den Klassen- oder Stufenlernzielen.

Beim Übertritt in die Sekundarstufe II sollen die Eltern darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Sicherstellung der Nachteilsausgleichsmassnahmen mit der weiterführenden Schule zu prüfen ist.

25 Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV).

26 Art. 2 Abs. 5 BehiG.

Beurteilung in Kleinklassen

Gemäss den Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule²⁷ müssen die unterschiedlichen Leistungsanforderungen der Stufenniveaus (Kleinklasse, Realschule, Sekundarschule) im Zeugnis ersichtlich sein und gegenüber den Erziehungsverantwortlichen und den Schülerinnen und Schülern kommuniziert werden. Daher ist für die Kleinklasse das Zeugnis zu verwenden. Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen werden den individuellen Möglichkeiten angepasst. Die Beurteilung erfolgt mit Noten. Zusätzlich zu den Noten kann ein Lernbericht erstellt werden. Grundlage für die Beurteilung bilden die festgelegten Lernziele. Die Beurteilung bezieht sich in erster Linie auf individuelle Lernfortschritte und den Grad der Lernzielerreichung. Im Übrigen erfolgt die Beurteilung nach den Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule und der Broschüre «fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule».²⁸ Die Promotion erfolgt gemäss Promotions- und Übertrittsreglement.

7.5 Fallführung

Bei sämtlichen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule, bei denen regelmässig und verbindlich Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson erforderlich ist, wird eine fallführende Person bestimmt. Sie ist zuständig für die Planung der sonderpädagogischen Massnahmen und koordiniert den Austausch zwischen Eltern und den an der Förderung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beteiligten Lehr- und weiteren Fachpersonen.

Die Fallführung gehört zu den Aufgaben der für die Klasse verantwortlichen Lehrperson. In speziellen, komplexen Situationen kann die Fallführung an eine andere Person übertragen werden.

Aufgaben der fallführenden Person

- Koordination der Massnahmen und der Förderung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen
- Überprüfung und Reflexion der Massnahmen mit Einbezug der Eltern und den an der Förderung des Kindes oder des Jugendlichen beteiligten Personen
- Information und Koordination zwischen Eltern und allen Personen, die an der Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen beteiligt sind
- Organisation und Durchführung von Standortgesprächen
- Koordination der Massnahmen beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule

Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme

Für die Phase der Abklärung und erstmaligen Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme übernimmt der Schulpsychologische Dienst die Fallführung. Nach Einleitung der verstärkten Massnahme wird die Fallführung in der Regel von der durchführenden Stelle (Sonderschule) übernommen.

27 SchBI 2008 Nr. 2.

28 Vgl. www.schule.sg.ch.

8 Grundsätze zur Verwendung der Pensen

8.1 Grundlagen

Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich am Bedarf der Kinder in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton. Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.²⁹

Ausgaben der Schulgemeinden für sonderpädagogische Massnahmen sind gebunden,³⁰ wenn sie die Vorgaben für die betreffenden Instrumente einhalten oder im Einzelfall ausgewiesen sind.³¹

8.2 Unterschiedlicher Pensenbedarf in den Schulen

Der Pensenbedarf für die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen ist unterschiedlich und hängt von verschiedensten Faktoren wie Struktur des Schulträgers, soziale Faktoren, Stufen usw. ab. Die Schulgemeinden tragen diesem Umstand in der Ausgestaltung ihres Angebots Rechnung. Die jährliche Erhebung des Pensenpools auf kantonaler Ebene und die entsprechenden Rückmeldungen mit Vergleichszahlen geben den Schulträgern eine Orientierungshilfe.

8.3 Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen auf allen Stufen

Grundsätzlich besteht auf allen Stufen der Volksschule ein Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen. Schulische Förderung im Rahmen der Regelschule beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet mit dem Übertritt in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II. Die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen ist jedoch in den einzelnen Schulstufen unterschiedlich. Im Rahmen des Förderkonzepts werden eine angemessene Verteilung und eine angepasste Ausgestaltung festgelegt.

8.4 Schwerpunkte der Förderung

Häufig wird die Qualität der sonderpädagogischen Massnahmen mit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lektionen gleichgesetzt. Nebst der «Menge» der sonderpädagogischen Massnahmen tragen jedoch weitere Faktoren (einheitliches Zuweisungsverfahren, strukturierte Förderplanung, speziell ausgebildete Fachpersonen, verbindliche Zusammenarbeit usw.) entscheidend zu einem qualitativ hochstehenden Förderangebot bei. Da der Pensenpool die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen begrenzt, ist es notwendig, Schwerpunkte zu setzen. Eine gleichmässige Verteilung der Förderpensen ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs ist nicht sinnvoll.

29 Art. 35 Abs. 1 und 2 VSG.

30 Art. 118 Bst. b und Art. 120 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGs 151.2, abgekürzt GG).

31 Art. 35 Abs. 2 VSG.

8.5 Erfassung und Förderung im Kindergarten

Die Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsschritte sind im Vorschul- und Kindergartenalter besonders gross. Das Feststellen eines besonderen Bildungsbedarfs ist in dieser Altersstufe deshalb sehr anspruchsvoll. Zudem können Entwicklungsschritte rasch erfolgen. Im Kindergarten liegt daher der Schwerpunkt der Förderung im präventiven Bereich, insbesondere in der Beratung von Kindergartenlehrpersonen und Eltern.

Frühe Erfassung und Förderung tragen dazu bei, dass weniger intensive und weniger lang dauernde sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Zur Unterstützung der Kindergärtnerin und der gesamten Klasse finden die präventiven Massnahmen in Form der Integrierten schulischen Förderung (ISF) weitgehend im regulären Unterricht statt.

8.6 Förderteams

An der Förderung sind in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson, die Lehrperson für das Teamteaching sowie weitere Fachpersonen beteiligt. Damit einerseits Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern und den schulischen Bezugspersonen aufgebaut und gepflegt werden können und andererseits die umfassende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch fachlich koordinierte Absprachen innerhalb der an der Förderung beteiligten Personen sichergestellt werden kann, sind möglichst kleine Förderteams anzustreben.

8.7 Stellenwert des Grundangebots

Zum Grundauftrag der Schule und somit der einzelnen Lehrperson, des Schulhausteams und der gesamten Schule gehört die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Begabungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden, soweit möglich, im Rahmen des Grundangebots unterstützt.

8.8 Begabungs- und Begabtenförderung

In der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen ist den integrativen und organisatorischen Möglichkeiten wie Unterrichtsdifferenzierung, Projektunterricht, Klasse überspringen usw. gegenüber den separativen zusätzlichen Massnahmen in der Regel der Vorzug zu geben. Im Rahmen des zusätzlichen Pensenspools für die Förderung besonderer Begabungen können die Schulgemeinden jedoch spezielle Angebote durchführen.

8.9 Stellenwert der Kleinklassen

Schülerinnen und Schüler mit intensiverem besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und eine ganzheitliche Betreuung. Nach Möglichkeit soll die Förderung in der Regelklasse stattfinden. Werden Kleinklassen geführt, ist darauf zu achten, dass Zuweisungen nicht dem Erhalt einer Kleinklasse dienen. Bei Bedarf können regionale Kleinklassen geführt werden.

8.10 Zusätzliche Massnahmen in Kleinklassen

Die Kleinklasse ist eine sonderpädagogische Massnahme und beinhaltet eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Der Einsatz von zusätzlichen Massnahmen ist besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen.

9 Qualitätssicherung und -entwicklung

9.1 Grundlagen

Die Schulgemeinde führt die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule durch.

Der Schulrat

- a) erlässt das Förderkonzept und die Förderplanungen der Schulgemeinde;
- b) setzt die Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen ein.³²

Das lokale Förderkonzept wird vom Amt für Volksschule genehmigt.³³ Es ist dem Amt für Volksschule beim erstmaligen Erstellen und bei grundlegenden Änderungen zur Bewilligung vorzulegen.

Der Schulrat bezeichnet eine zuständige Stelle für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

9.2 Schulrat

Der Schulrat ist im Rahmen des Volksschulgesetzes³⁴ zuständig für die sonderpädagogischen Massnahmen. Er regelt die gemeindeinternen Verfahren und ist verantwortlich für die Organisation und die Überprüfung der Massnahmen.

Der Schulrat hat den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig die zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäss Pensum als Leitlinien zu berücksichtigen.

Lokales Förderkonzept

Der Schulrat erlässt und überprüft im Rahmen der lokalen Qualitätsentwicklung das Konzept der sonderpädagogischen Massnahmen. Das Konzept richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und formuliert darüber hinaus die spezifischen lokalen Bedingungen.

Es enthält Aussagen zu folgenden Punkten:

- Leitideen, Ziele und Grundsätze
- Beschreibung der Angebote und Organisation der Förderung
- Richtwerte (Pensum für sonderpädagogische Massnahmen, Aufteilung des Pensums, Infrastruktur usw.)
- Verfahren/Abläufe (Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen, Zuweisung, Förderplanung, Lernziendifferenzierung, Beurteilung, Berichterstattung, Auswertung der Massnahmen usw.)
- Verantwortlichkeiten/Pflichtenhefte (für Lehrpersonen, Fachpersonen der sonderpädagogischen Massnahmen, Schulleitung, Kommissionen, Schulrat usw.)
- Zusammenarbeit/Koordination (zwischen den Fachpersonen, mit den Eltern, mit externen Stellen usw.)

32 Art. 38 VSG.

33 Art. 40 VSG.

34 Art. 36 und 38 VSG.

- Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung (Standortbestimmungen, Evaluation usw.)

Qualitätsanforderungen für das Grundangebot

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Aufgaben jeder Schule. Gemäss Gesamtkonzept Schulqualität entwickeln sie ihr Qualitätsverständnis weitgehend eigenverantwortlich und evaluieren ihre Schule selbständig. Die nachfolgenden Qualitätskriterien können den Schulen zur qualitativen Einschätzung und Überprüfung des lokalen Förderkonzepts, der Schulkultur sowie der verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen dienen.

Lokales Konzept sonderpädagogische Massnahmen

Inhalt

- Der Einbezug der verschiedenen Beteiligten in die Erarbeitung des Förderkonzepts ist gewährleistet.
- Das Förderkonzept legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten fest.
- Das Förderkonzept beschreibt die Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Das Förderkonzept ist schlüssig aufgebaut.

Umsetzung

- Die Einführung des Konzepts erfolgt im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses.
- Für die Durchführung der Angebote stehen die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung.
- Der Unterricht ist auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden gemäss den im Förderkonzept definierten Pflichtenheften wahrgenommen.

Schulkultur

Haltung

- Unterschiedliche Lernvoraussetzungen innerhalb der Schule und der Klasse werden akzeptiert.
- Unterrichtsnahe Förderung wird als Chance betrachtet.
- Behörde, Schulleitung, Lehr- und Fachpersonen bilden sich im Umgang mit Heterogenität weiter.
- Fachpersonen werden als Spezialistinnen und Spezialisten für Förderfragen verstanden und für die Teamentwicklung beigezogen.

Zusammenarbeit

- Die Förderteams kooperieren zielorientiert und effizient.
- Die Kommunikation ist offen, transparent und ehrlich.
- Die Zusammenarbeit wird regelmässig reflektiert

Teamteaching

- Vor- und Nachbereitung der Teamteaching-Sequenzen erfolgen teils gemeinsam, teils individuell.
- Teamteaching wird zur Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt.
- Teamteaching ist Ausgangspunkt für den fachlichen Austausch über Schülerinnen und Schüler, Unterricht und Förderung.

Weiterbildung

- Themen aus dem Bereich der Sonderpädagogik sind regelmässig Gegenstand schulinterner Weiterbildungen.
- Für persönliche und schulinterne Weiterbildungen stehen entsprechende Zeitgefässe und finanzielle Mittel bereit.
- Die Schulleitung fördert Weiterbildungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

Förderung

Planung

- Die Förderplanung ist Bestandteil sämtlicher sonderpädagogischer Massnahmen und wird schriftlich festgelegt.
- Sie besteht aus der Lernzielvereinbarung und dem Förderplan.

Umsetzung/Gestaltung

- Die Entwicklung und das Lernen der Schülerinnen und Schüler werden gefördert und unterstützt.
- Der inhaltliche Bezug zum Klassenunterricht ist gewährleistet.
- Die Förderung erfolgt ressourcenorientiert.
- Die Förderung erfolgt in einem wohlwollenden, angstfreien Klima.
- Übertritte in eine andere Klasse/Stufe werden begleitet und koordiniert.

Überprüfung

- Die eigene Arbeit wird im Sinne einer Selbsteinschätzung reflektiert und weiterentwickelt.
- Periodisch finden kollegiale Hospitationen mit anschliessender Auswertung statt.
- Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen werden regelmässig visitiert.

Zuständige Stelle für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen

Der Schulrat bezeichnet eine zuständige Stelle (z.B. Schulrat, Schulleitung, pädagogische Kommission) für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Insbesondere grösseren Schulträgern wird empfohlen, dazu eine Kommission einzusetzen, die sich aus einem Mitglied des Schulrats, der Schulleitung, einzelnen Lehrpersonen verschiedener Stufen, Fachpersonen der sonderpädagogischen Massnahmen sowie der zuständigen Person des Schulpsychologischen Dienstes zusammensetzt. Zu den Aufgaben gehören:

- Erstellen des gemeindeinternen Konzepts
- Organisation, Koordination und Planung der sonderpädagogischen Massnahmen
- Bewilligung (falls in der Gemeindeordnung oder im Reglement so bestimmt)
- Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen (Verfahren, Berichtswesen, Standortbestimmungen usw.)

Regelmässige Standortbestimmung und Evaluation

Das Durchführen von Standortbestimmungen und die interne und externe Evaluation tragen zur Qualitätsentwicklung der sonderpädagogischen Massnahmen bei. Themen aus dem Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen werden im Rahmen der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung regelmässig bearbeitet.

9.3 Kanton

Erhebung zu den sonderpädagogischen Massnahmen

Das Amt für Volksschule führt regelmässig eine Erhebung zum Stand der sonderpädagogischen Massnahmen durch. Aufgrund der statistischen Erfassung relevanter Daten können entsprechende Massnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung eingeleitet werden. Die Schulträger erhalten in der Regel eine generelle Rückmeldung. In besonderen Situationen kann eine vertiefte Rückmeldung zum Stand bei einzelnen Schulträgern oder zum Stand einzelner sonderpädagogischer Massnahmen erfolgen. Diese ist Grundlage für eine umfassendere Situationsanalyse.

Beratung und Unterstützung

Das Amt für Volksschule informiert und berät Schulen bei der Planung, Umsetzung und Evaluation der sonderpädagogischen Massnahmen.

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht nimmt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Aufsicht über die lokalen Schulträger wahr.

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Juni 2015

Art.-Nr. 14'436